

**Rudergruppe Geesthacht
von 1912 e.V.
(RGG)**

Beitragsordnung

I. Allgemeines

1. Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlassen und angepasst.
2. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, der Ausgleichszahlung und von Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 - 7 der Vereinssatzung.
3. Die Beitragsordnung wird mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der RGG als verbindlich anerkannt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen dem Vorstand Finanzen umgehend schriftlich mitzuteilen.
Für aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehende Nachteile oder Schäden kann der Verein nicht in Haftung genommen werden.
5. Die Beitragsordnung trifft zudem Regelungen über die Erhebung von Entgelten für die gesonderte Nutzung von Einrichtungen und beweglichen Sachen des Vereins.

II. Beiträge

1. Das Beitragsaufkommen ist wesentlicher Teil der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Vereins und damit Voraussetzung für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Mitgliedern.
2. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet die vom Verein pro Mitglied zu entrichtenden Verbandsbeiträge an den Deutschen Ruderverband (DRV), den Ruderverband Schleswig-Holstein (RVSH), den Landessportverband (LSV) sowie den Kreissportverband Herzogtum Lauenburg (KSV).

III. Höhe der Beiträge

1. Beiträge werden wie folgt erhoben:

<u>Beitragsgruppe</u>		<u>Monat / Euro</u>
Erwachsene aktiv	ab vollendetem 18. Lj.	23,00
	in Ausbildung	12,00
	im Studium	12,00
	im Freiwilligendienst	12,00
Kinder / Jugendliche aktiv	bis vollendetem 18. Lj.	11,00
Ehepaar / Lebensgemeinschaft	beide aktiv	40,00
	ein Partner aktiv / ein Partner passiv	31,00
	beide passiv	16,00

Familien	Eltern beide aktiv und ein Kind aktiv	45,00
	zwei Kinder aktiv	54,00
	Eltern aktiv / passiv und ein Kind aktiv	38,00
	zwei Kinder aktiv	47,00
	Eltern passiv / passiv und ein Kind aktiv	25,00
	zwei Kinder aktiv	34,00
	Mutter oder Vater und ein Kind aktiv	27,00
	zwei Kinder aktiv	36,00
	Mutter oder Vater passiv und ein Kind aktiv	17,00
	zwei Kinder aktiv	26,00
		<u>Jahr / Euro</u>
Fördermitglied	passiv	96,00
	mit Nutzung Krafraum / Teilnahme Hallensport	120,00

- Orientiert am Verbraucherpreisindex (VPI-Nr. 04) werden die Beiträge jährlich überprüft. Ab einer Veränderung des Index um zwei Prozent werden die Beiträge um diesen Prozentsatz zum 01. April des folgenden Jahres angepasst. Dabei wird auf einen halben Euro bzw. einen vollen Euro gerundet.
- Die Zugehörigkeit zu den ermäßigten Beitragsgruppen Ausbildung, Studium und Freiwilligendienst ist dem Vorstand Finanzen beim Eintritt in den Verein und danach unaufgefordert bis zum 30. November eines jeden Jahres nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht geführt, muss der volle Beitrag für aktive Erwachsene entrichtet werden.
- Kinder bzw. Jugendliche werden in den Beitragsgruppen für Familien geführt, solange sie der Schulpflicht unterliegen oder aus sonstigem Grund nicht einer anderen Beitragsgruppe zuzuordnen sind.
- Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden ab dem von ihr bestimmten Zeitpunkt erhoben.
- Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ermäßigung, eine Stundung oder einen Erlass der zu leistenden Beiträge oder ein Ruhen der Beitragspflicht zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlich begründeter Antrag des Mitgliedes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht. Die Entscheidung ist vom Vorstand schriftlich zu dokumentieren.

IV. Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

- Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt am 1. des Monats, zu dem die beantragte Aufnahme in den Verein vom Vorstand Finanzen schriftlich bestätigt wurde.
- Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich bzw. jährlich im Voraus erhoben. Im Falle der Fördermitgliedschaft wird der Jahresbeitrag im Jahr des Vereinsbeitritts anteilig berechnet, sofern der Beitritt nicht zum 1. Januar erfolgt ist.
- Zwecks Reduzierung des Verwaltungsaufwands und der Kosten werden die Monatsbeiträge quartalsweise im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen (01.02. / 01.05. / 01.08. / 01.10.).

Hierzu ist dem Vorstand Finanzen die entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

4. Bei Nichteinlösung einer Beitragslastschrift durch das kontoführende Kreditinstitut haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dadurch entstehende Kosten.
5. Für jede wegen nicht oder verspätet geleisteter Zahlung versandte Mahnung ist der Verein berechtigt, dem Mitglied eine Mahngebühr von 5,00 Euro in Rechnung zu stellen.
6. Die aus den unter Ziff. 4. und 5. resultierenden Forderungen des Vereins werden dem Beitragskonto des Mitglieds belastet.
7. Im begründeten Einzelfall kann das Mitglied abweichende Zahlungsmodalitäten beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

V. Ausgleichszahlung

1. Alle aktiven Mitglieder mit mehr als einhundert im aktuellen Ruderjahr in Booten des Vereins geruderten Kilometern sind in diesem Jahr zu Arbeitsleistungen zwecks Werterhaltung und Pflege des beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens verpflichtet.
Der Vorstand Technik gibt auf geeignete Weise allgemein bekannt oder vereinbart mit einzelnen Aktiven, welche Leistungen zu welchem Zeitpunkt erbracht werden sollen.
2. Der zeitliche Umfang der persönlich zu erbringenden Gemeinschaftsarbeit beträgt für jedes aktive Mitglied mindestens fünf Stunden.
Zum Nachweis der geleisteten Stunden sind diese unter Angabe der Art der erbrachten Leistung in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen.
3. Mitglieder, die dieser Verpflichtung aus bei ihnen selbst liegenden Gründen nicht oder nicht vollständig nachkommen können, sind zu einem finanziellen Ausgleich verpflichtet.
Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 5,00 Euro und von allen anderen Aktiven 10,00 Euro an den Verein zu zahlen.
Der Verein ist berechtigt, die Ausgleichszahlung vom Beitragskonto des Mitglieds einzuziehen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder aus berechtigtem Grund (z.B. Erkrankung, Alter, ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein) von den Verpflichtungen befreien.
5. Die Teilnahme an der Ableistung von Gemeinschaftsarbeit ist nicht auf die dazu Verpflichteten beschränkt. Es ist erwünscht, dass nicht dazu verpflichtete Mitglieder die Arbeit nach besten Kräften aktiv unterstützen.

VI. Umlagen

1. Die Finanzierung von unvorhersehbaren Ausgaben zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Vereinsbetriebes sowie notwendige Investitionen in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen können es ggf. erforderlich machen, von allen Mitgliedern zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine angemessene Umlage zu erheben.
2. Voraussetzung für die Erhebung der Umlage ist satzungsgemäß ein Beschluss der Mitgliederversammlung.
In dem Beschluss ist über das Volumen der Umlage und eine Verteilungsregelung innerhalb der Beitragsgruppen zu entscheiden.

3. Kann mit der Beschlussfassung nicht bis zur Jahreshauptversammlung abgewartet werden, lädt die / der Vorsitzende des Vorstands zu einer gesonderten Mitgliederversammlung ein. Mit der Einladung erhalten die stimmberechtigten Mitglieder alle notwendigen Informationen für eine sachgerechte Meinungsbildung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine beschlossene Umlage monatsanteilig zu zahlen.

VII. Nutzungsentgelte

1. Die Mitglieder sind im Rahmen der zu den Arten der Mitgliedschaft getroffenen Satzungsregelungen zur Nutzung der Boote sowie der Einrichtungen des Vereins berechtigt.
Diese im allgemeinen Sport- und Vereinsbetrieb üblichen Nutzungen sind durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt.
2. Sofern der allgemeine Betrieb es zulässt, können darüber hinaus nach Absprache mit dem Vorstand das Vereinsgelände, der Klubraum und die Sanitäreinrichtungen von den Mitgliedern für private Veranstaltungen genutzt werden.
Für eine solche Nutzung ist ein Nutzungsentgelt von 75,00 Euro pro Tag zu zahlen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, gegen ein nach billigem Ermessen bestimmtes Entgelt die Nutzung vereinseigener Gerätschaften durch Vereinsmitglieder zu erlauben.
4. Für die Übernachtung von Mitgliedern anderer DRV-Vereine im Klubhaus oder auf dem Vereinsgelände anlässlich einer Wanderfahrt oder Regatta ist von diesen ein Nutzungsentgelt von 5,00 Euro pro Person und Nacht zu entrichten.
5. Für die Gestellung eines Bootes einschl. Zubehör an Mitglieder anderer DRV-Vereine sind von diesen je Bootsplatz 10,00 Euro pro Nutzungstag zu entrichten.
6. Der Vorstand kann mit externen Nutzern gegen ein angemessenes Entgelt eine Vereinbarung zur Nutzung der Steganlage und der Sanitäreinrichtungen treffen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. November 2018 mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Der Vorstand

Lothar Kokoschka Manfred Wilkens Ingo Spiegelhalter Volker Schulz